

**Anlage 1.2      Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung  
gemäß § 4 (2) i. V. m. § 4 a (2) BauGB**

Die abgegebenen Stellungnahmen werden im Folgenden verkürzt zusammengefasst:

lfd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle – Referat 24 Neustädter Passage 15 06112 Halle	18.03.2021	Die raumbedeutsame 22. Änderung ist mit den Erfordernissen der Landeshauptstadt Magdeburg vereinbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
2.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle  Referat Raumordnung, Landesentwicklung  307 – Obere Luftfahrtbehörde/ Schwerlastverkehr  401 – Obere Abfall- u. Bodenschutzbehörde  402 – Obere Immissionsschutzbehörde	10.03.2021          16.02.2021	Die 22. Änderung ist vom Bau- schutzbereich des Flugplatzes be- troffen. Hier sind bei der Errich- tung von Bauten Zustimmungen der zuständigen Luftfahrtbehörde einzuholen.  Es sind keine Belange berührt.  Es erfolgte keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme betrifft nicht den Flächennutzungs- plan, sondern ist in den nach- folgenden Planungen zu be- achten.  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Be- schluss er- forderlich.       Kein Be- schluss er- forderlich.

lfd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	404 – Obere Behörde für Wasserwirtschaft  405 – Obere Behörde für Abwasser  407 - Obere Naturschutzbehörde  409 - Obere Fischereibehörde  502 – Obere Denkmalschutzbehörde	08.03.2021   18.02.2021	Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.  Es erfolgte keine Stellungnahme.  Es wird auf die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde in der LH MD verwiesen.  Es erfolgte keine Stellungnahme.  Es erfolgte keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.   Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.   Kein Beschluss erforderlich.
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Straße 10 39104 Magdeburg	12.03.2021	Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen REP mit dem Vorhaben vereinbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
4.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt -Landesmuseums für Vorgeschichte- Richard - Wagner - Straße 9 - 10 06114 Halle	15.03.2021	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Hinweise betreffen die der 22. Änderung parallel anhängende B-Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
5.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg		Es erfolgte keine Stellungnahme.		
6.	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2		Es befinden sich im Plangebiet keine betriebenen bzw. geplanten Anlagen von 50 Hertz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	12435 Berlin				
7.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation Maximilianallee 4 04129 Leipzig	09.02.2021	Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Sollte sich der Geltungsbereich erweitern oder verändern, ist eine erneute Anfrage zu stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei grundlegenden Veränderungen der Planung ist eine erneute Beteiligung vorgeschrieben.	Kein Beschluss erforderlich.
8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt PF 156 06035 Halle	08.03.2021	Es stehen keine Belange der Planung entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
9.	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben Ritterstraße 17 - 19 39164 Wanzleben	02.03.2021	Gegenüber dem Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
10.	Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Otto-von-Guericke-Straße 5 39104 Magdeburg		Es erfolgte keine Stellungnahme.		
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH TI Niederlassung Mitte-Ost PTI24 Postfach 2100 39096 Magdeburg	16.02.2021	Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TL-Leitungen müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Die Stellungnahme betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu beachten.	Kein Beschluss erforderlich.
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	12.02.2021	Gegenüber dem Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

lfd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
13.	E.ON Avacon AG Transport- u. Spezialnetze Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	08.02.2021	Es befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH im Anfragebereich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
14.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH Herrenkrugstraße 140 39114 Magdeburg		Es erfolgte keine Stellungnahme.		
15.	Städt. Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Bereich: TS-K Am Alten Theater 1 39104 Magdeburg	12.03.2021	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen ist einzuhalten.	Die Stellungnahme betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu beachten.	Kein Beschluss erforderlich.
16.	Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (AGM) Am Alten Theater 1 39104 Magdeburg	12.03.2021	Die Schutzstreifenbreite ist im Plan einzuzeichnen. Bei der Straßenplanung sind die Voraussetzungen zur Übernahme von Kanalanlagen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu beachten.	Kein Beschluss erforderlich.
17.	Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Otto-von Guericke-Straße 15 39104 Magdeburg	10.03.2021	Gegenüber dem Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
18.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) Niederlassung Nord-West Tessenowstraße 1 39114 Magdeburg		Es erfolgte keine Stellungnahme.		
19.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12		Es erfolgte keine Stellungnahme.		

lfd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	39114 Magdeburg E-Mail: andreas.boehle@lsbb.sachsen-anhalt.de <b>(eventuelle Betroffenheit genau prüfen!)</b>				
20.	Polizeidirektion Sachsen - Anhalt Gefahrenabwehrbehörde Sternstr. 12 39104 Magdeburg	25.02.2021	Das Gebiet ist als ehemaliges Bombenabwurfgebiet eingestuft. Sobald der Termin für die Bauarbeiten ansteht ist ein entsprechender Antrag vor Baubeginn zu stellen.	Die Stellungnahme betrifft nicht den Flächennutzungsplan, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu beachten.	Kein Beschluss erforderlich.
21.	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG Otto-von-Guericke-Str. 25 39104 Magdeburg	15.03.2021	Gegenüber dem Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
22.	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Am alten Theater 4 39104 Magdeburg		Es erfolgte keine Stellungnahme.		
23.	Umweltamt	09.03.2021			
	- Untere Wasserbehörde		Das Baugebiet schließt sich östlich des Stadtteils Hopfengarten an. Dieser Stadtteil ist geprägt von starkem Schichtenwasseranfall. 2011 wurden viele Vernässungen gemeldet, schon Jahre davor. Auch schon in den Jahren 1965 – 1967 gab es Beschwerden von Wohneigentümern über nasse	Die Stellungnahme betrifft die nachfolgenden Bauleitplanverfahren. Im Rahmen des der 22. Änderung parallel anhängenden Bebauungsplanverfahrens müssen entsprechende Gutachten hinsichtlich der Belange zur Entwässerung, Vernässung etc. erstellt werden.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Keller und hoch anstehendes Grundwasser.</p> <p>In den Jahren 1965 und 2019 gab es diverse Untersuchungen und Gutachten zu diesem Gebiet. Alle wiesen, wie das beiliegende aus dem Jahre 2015, darauf hin, dass hier lokale, nicht in den jeweiligen Dimensionen bestimmbare, Sandlinsen sowie Grundwasserstauer vorhanden sind. Vernässungen sind von daher immer vorprogrammiert. Versickerungen des Grundwassers sind ebenso wenig erfolgversprechend bis unmöglich. Auf Grund der Fließrichtung des Grundwassers in Richtung Elbe ist für dieses Gebiet eine ohnehin schon angespannte Situation vorhanden und wird durch punktförmige Einträge in Folge von lokalen Versickerungen auf Grundstücken, dort, wo es noch eingeschränkt möglich wäre, noch erhöht. Der Bau eines Vorfluters für eine beispielsweise Ableitung in die Sülze scheidet wegen der Entfernung aus. Die Gemeinde kann hier gemäß § 79b WG LSA von dem Recht Gebrauch machen, das Niederschlagswasser der Wohngrundstücke gesammelt fortzuleiten. Das regt die Wasserbehörde</p>		

Ifd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			angesichts schon im Vorfeld bekannter Probleme an.		
	- Untere Naturschutzbehörde		<p>Es wird angeregt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Geltungsbereich des Änderungsgebiets so zu ändern, dass er sämtliche notwendigen Festlegungen enthalten kann.</li> <li>2. die Planung so zu verändern, dass sie dem Beschlussvorschlag Nr. 2 der DS0481/20 Einleitung und Auslegung des Entwurfs zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Am Hopfengarten / Ottersleber Chaussee“ entspricht. Insbesondere sollte auf die Bebauung der Grünfläche im Nordteil des Änderungsgebiets verzichtet werden.</li> <li>3. die Begründung, insbesondere Seite 8, zu überarbeiten.</li> </ol> <p><b>Zu 1.</b> In der Planzeichnung werden Festlegungen außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung getroffen. Dies ist rechtlich nicht</p>	<p>Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem im parallel geführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 431-1 A</p>	<p><b>Beschlussvorschlag 1:</b> Der Anregung, den</p>

Ifd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>möglich, wie es schon der Begriff „Geltungsbereich“ nahelegt. Es gibt keinerlei Notwendigkeit dafür, dass die Geltungsbereiche der FNP-Änderung und des anlassgebenden Bebauungsplans deckungsgleich sein müssen. Die in Rede stehende Fläche umfasst etwa 3000 m<sup>2</sup> und ist schon in der erheblich verkleinerten Darstellung auf Seite 5 der Begründung deutlich erkennbar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Nutzungsänderung außerhalb des Geltungsbereichs und ohne ein ordnungsgemäßes Verfahren im Zuge einer „generalisierten Darstellung“ erfolgen soll.</p>	<p>„Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“. Damit wird dem § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB entsprochen, wonach Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen vermieden werden sollen (Umweltprüfung erfolgt auf Ebene des B-Planes). Durch die Umwandlung im Plangebiet von gewerblicher Baufläche zu Wohnbaufläche ergibt sich im Rahmen der 22. Änderung außerhalb des Plangebietes eine losgelöste restliche gewerbliche Baufläche. Da es sich bei der Fläche um eine Größe von kleiner als einem Hektar handelt (Darstellungsgrenze des F-Planes), erfolgt die Anpassung an die vorhandene Grünfläche im Rahmen einer redaktionellen Berichtigung des F-Planes. Ein Geltungsbereich, welcher größer als der des parallel anhängenden Bebauungsplanes ist, bedeutet die Herstellung eines separaten Umweltberichtes, welcher mit zusätzlichen Kosten und Personal verbunden ist. Hinsichtlich des verbleibenden „Reststückes“</p>	<p>Geltungsbereich zu verändern wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Überdies unterscheidet sich der in der Planzeichnung dargestellte Geltungsbereich von der Darstellung in der Begründung auf den Seiten 5 und 6 im Bereich der Straßenbahnwendeschleife.</p>	<p>wird eine redaktionelle Anpassung für eine sinnvollere Verfahrensweise gesehen. Im Textteil auf Seite 5 der Begründung wurde eine entsprechende Konkretisierung vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Straßenbahnwendeschleife ist Bestandteil des Plangebietes. Es erfolgt eine entsprechende Konkretisierung.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
	<p>- Untere Naturschutzbehörde</p>		<p><b>Zu 2.</b> Laut Beschlussvorschlag Nr. 2 der DS0481/20 soll eine bislang im FNP ausgewiesene gewerbliche Baufläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Wie sich durch einen Blick auf die Planzeichnung erkennen lässt, werden mit der vorgelegten Änderung die Bauflächen in Richtung Norden erheblich ausgeweitet und die bisher dargestellten Grünflächen um 1 ha verkleinert. Der im Beschlussvorschlag formulierte Anspruch der Neuordnung der ausgewiesenen Grünflächen und ihrer Verknüpfung mit dem städtischen Grünsystem wird nicht eingelöst. Sie werden vielmehr zu „Grünstreifen“ marginalisiert, die nicht einmal die</p>	<p>Es wird lediglich geplantes Grün zurückgenommen, in Verbindung mit den im damals rechtskräftigen B-Plan Nr. 431 -1Ä Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten festgesetzten Flächen (GE, MI). Neues Entwicklungsziel ist eine stark durchgrünte Wohnbaufläche, welche im B-Plan mit einer GRZ von 0,4 ohne Überschreitungsmöglichkeit festgesetzt wird. Der ehemalige B-Plan setzte eine GRZ von 0,6 fest. Somit erfolgt eine komplette Neubilanzierung. Hierzu ist auch im Umweltbericht unter Pkt. 7.2 die entsprechende Kompensationsberechnung durchgeführt worden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag 2:</b> Der Anregung zur Rücknahme der teilweisen Überplanung der im nördlichen Plangebiet ausgewiesene Grünfläche wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>spärlichen Anforderungen von Seite 6 der Begründung zur FNP-Änderung erfüllen. Ein „Anknüpfen an das städtebauliche Grünsystem“ ist nicht erkennbar; insbesondere der in Ost-West-Richtung verlaufende Streifen zwischen Wohnbau- und Gewerbefläche endet blind an der angrenzenden Sonderfläche Einzelhandel. Die großzügige Grünverbindung im Norden des Änderungsgebiets wird komplett der Wohnbaufläche zugeschlagen. Der im Beschlussvorschlag verwendete Begriff „Neuordnung“ und die fehlende Verknüpfung mit dem städtischen Grünsystem verschleiern somit die tatsächliche Planungsabsicht einer Reduzierung von Grünflächen zugunsten von Bauflächen. Der Landschaftsplan ist entgegen der Aussage in der Begründung nicht berücksichtigt worden, da er keinerlei Vorschläge zur hektarweisen Reduktion von vorhandenen oder geplanten Grünflächen enthält.</p>	<p>Die vertikale Neuordnung der Grünflächen erfolgt auf Grundlage der Drucksache „Stadtklimatische Baubeschränkungsbereiche“, welche vom Stadtrat am 22.08.2018 beschlossen wurde. Demnach verläuft am östlichen Plangebietsrand eine der stadtklimatischen Kaltluftleitbahnen, welche im Planwerk als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, bzw. als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt wurde.</p> <p>Der in Ost-Westrichtung dargestellte Grünstreifen dient lediglich als Puffer zwischen Wohnbaufläche und der gewerblich ausgewiesenen Fläche an der Ottersleber Chaussee.</p>	
	- Untere Naturschutzbehörde		<p><b>Zu 3.</b> In Absatz 1 auf Seite 8 wird als Begründung für die Bebauung von landwirtschaftlichen Flächen er-</p>	<p>Diese Stellungnahme betrifft nicht die Belange des Umweltamtes.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag 3:</b> Der Anregung, die Begründung</p>

Ifd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>klärt, die Landeshauptstadt Magdeburg könne ihren Wohnbauflächenbedarf nicht decken. Laut Aussagen des Statistischen Landesamtes hat in Magdeburg im Jahr 2019 der Leerstand von Wohnraum bei 21.000 Wohnungen gelegen. Dies ist seit 2014 ein Zuwachs um 16 %. Es stellt sich die Frage, woher die Angaben aus dem Flächennutzungsplan und dem integrierten Stadtentwicklungskonzept stammen. Am wahrscheinlichsten ist es, dass hier nur eine Umschichtung der Wohnbevölkerung aus anderen Wohngebieten stattfindet, also ein Umzug aus verdichteten urbanen Räumen in das Umland in die pro Quadratmeter Wohnfläche am wenigsten umweltfreundliche Wohnform. Das Einfamilienhaus verbraucht gemessen am nutzbaren Wohnraum die größte Fläche, die meiste Energie sowohl beim Bau als auch durch seinen Betrieb und erzeugt die weitesten und ineffektivsten Wege seiner Bewohner für sämtliche Aktivitäten außerhalb der Wohnung (Arbeit, Schule, Einkauf etc.). Der Verweis auf eine in der</p>		<p>Seite 8 (Raumordnung und Landesplanung) zu überarbeiten, wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Zukunft möglicherweise entstehende Straßenbahnanbindung an der Ottersleber Chaussee, deren Zustandekommen von den Unwägbarkeiten zukünftiger Fördermittelbereitstellung abhängt, vermag an dieser Problematik nichts zu ändern.</p> <p>Laut Seite 8 Absatz 6 soll „gemäß dem Ziel (Z 2 LEP LSA 20) mit der 22. Änderung die im derzeit gültigen F-Plan ... ausgewiesene gewerbliche Baufläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden“. Von der Umwandlung von ca. einem Hektar Grünfläche in Wohnbaufläche ist hier keine Rede, dieser Teil der Planung wird in der gesamten Begründung nicht thematisiert geschweige denn nachvollziehbar begründet. Insbesondere durch die Überbauung geplanter Grünflächen im Norden des Änderungsgebietes wird das Planungsziel der Verknüpfung mit dem städtischen Grünsystem konterkariert.</p>	<p>Siehe Abwägung und beschlussvorschlag zu Hinweis Nr. 2.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
	- Untere Bodenschutzbehörde	09.03.2021	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

lfd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	- Untere Immissionsschutzbehörde - Untere Abfallbehörde	09.03.2021	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.  Es erfolgte keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
24.	Kommunaler Aufgabenträger des ÖPNV Stadtplanungsamt Abtlg. 61.40 Verkehrsplanung An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg	18.03.2021	Bezüglich der Straßenbahnwendeschleife gibt es derzeit keine Planungsaktivitäten. Der Bereich ist ausreichend durch Stadtbusverkehr erschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
25.	Untere Landesentwicklungsbehörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg	23.03.2021	Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. (siehe lfd. Nr. 1). Es wurde festgestellt, dass die raumbedeutsame Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.	Kein Beschluss erforderlich.
26.	Untere Denkmalschutzbehörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg	17.02.2021	Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
27.	Untere Bauaufsichtsbehörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg	02.03.2021	Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
28.	Untere Straßenverkehrsbehörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg	23.02.2021	Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
29.	Landkreis Jerichower Land FB Umwelt Untere Forstbehörde		Es erfolgte keine Stellungnahme		

lfd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Bahnhofstraße 9 39288 Burg				
30.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Außenstelle Magdeburg Kaiser-Otto-Ring 16 39106 Magdeburg		Es erfolgte keine Stellungnahme		
31.	Landeszentrum Wald Sachsen- Anhalt Betriebsleitung Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt <i>E-Mail: a.eichler@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de</i> <b>(nur bei wesentlicher Berührt- heit nach Erlasslage des MLU)</b>	17.02.2021	Es wird keine forstrechtliche Be- troffenheit des LZW erkannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
32.	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe Kapenmühle Postfach 13 82 06813 Dessau-Roßlau <i>E-Mail: poststelle@mit- telbe.mule.sachsen-anhalt.de</i>	17.02.2021	Das Vorhaben befindet sich nicht im Biosphärenreservates Mittele- be. Hinweise darauf, dass Be- lange im grenznahen Bereich be- rührt werden, liegen nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
33.	Unterhaltungsverband „Elbaue“ Grundweg 83 39218 Schönebeck (Elbe) <i>E-Mail: uhv.elbaue@t-online.de</i>		Es erfolgte keine Stellungnahme		
34.	Flughafen Magdeburg GmbH Leiterstraße 3 39104 Magdeburg <i>E-Mail: <a href="mailto:info@flugplatz-magdeburg.de">info@flugplatz-magde- burg.de</a></i>	03.03.2021	Das Vorhaben liegt im Bauschutz- bereich des Flugplatzes Magde- burg. Damit sind entsprechende Höhenbeschränkungen bei der Bebauung zu beachten.	Die Stellungnahme betrifft nicht den Flächennutzungs- plan, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu beachten.	Kein Be- schluss er- forderlich.

Ifd. Nr.	TÖB	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss- vorschlag
35.	Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal <a href="mailto:buergemeister@gemeinde-suelzetal.de">buergemeister@gemeinde-suelzetal.de</a>	01.03.2021	Es werden keine wahrzunehmenden Belange berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	